

Annahmerichtlinien für Bauschutt

Recycling von Bauschutt und mineralischen Abfällen

AVV: 170101, 170102, 170103, 170107, 170504

1. Bauschutt recyclingfähig

- Naturstein
- Betonpflaster, Beton
- Randsteine, Naturschotter
- Mauerwerksabbruch, Ziegelsteine
- Kalksandsteine

2. Bauschutt, nicht recyclingfähig

- Gasbetonsteine
- Bimsstein
- Bauschutt mit erhöhtem Lehm – und Bodenanteil
- Bauschutt mit erhöhtem Feinanteil (Sand und Staub)
- Leicht verschmutzter Bauschutt

3. Folgende Materialien sind grundsätzlich nicht annahmefähig und führen zur Zurückweisung der gesamten Lieferung

- Baustoffe auf Asbestbasis
- Asphalt und teerhaltige Produkte
- Isoliermaterial mit schädlichen Verunreinigungen
- Holz, Glas, Kunststoff mit schädlichen Verunreinigungen
- Baustoffe auf Gipsbasis

Zusatzbedingung:

- Der Bauschutt darf kein Plastik, Papier, Holz, etc. enthalten. Bei Nichtbeachtung werden die Sortierkosten und die Entsorgung gesondert in Rechnung gestellt.
- Für Bauschutt in Übergrößen wird ein Zuschlag gemäß Preisliste abgerechnet